



FOTOS: KARL-HEINZ ENGEL

# Grundgesetz ausgehebelt

## Waffengesetz novelliert – was ist neu geregelt?

Im Eiltempo wurde die zweite Novellierung des Waffengesetzes durchgezogen. Die für die Jägerschaft gravierendste Änderung betrifft die Kontroll-Befugnisse der Waffenbehörde zur Waffenaufbewahrung.

Unmittelbar nach den schrecklichen Ereignissen von Winnenden sah es zunächst so aus, als ob es keine weitere Verschärfung des Waffenrechts geben würde. Denn die Erkenntnis, dass eine solche Einzeltat auch durch das schärfste Waffengesetz nicht hätte verhindert werden können, äußerte kein Geringerer als Bundesinnenminister Dr. Wolfgang Schäuble.

Doch der von der Öffentlichkeit ausgeübte Druck in Richtung Verschärfung war enorm. Zudem fordert eine einschlägige Politikerriege zum Handeln auf – nicht zuletzt vor dem Hintergrund der Bundestagswahlen im September. Die anfängliche Sachlichkeit wich bedauerlicherweise schnell einem populistischen Fordern nach Verschärfung des Waffengesetzes – mit teilweise abstrus anmutenden Maßnahmen.

### Verschärfungen für Sportschützen

Damit nahmen die Novellierungsbestrebungen ihren Lauf. Bereits Ende Mai präsentierte das Bundeskabinett einen Entwurf zur Änderung des Waffengesetzes. Am 18. Juni wurde er praktisch unverändert vom Bundestag beschlossen.

#### Die wichtigsten Neuregelungen für Waffenbesitzer:

► Die Behörde kann nunmehr – nach der einmaligen Regelüberprüfung nach drei Jahren – im Rahmen einer von ihr zu treffenden Ermessensentscheidung das Fortbestehen des Bedürfnisses (§ 4 Abs. 4 Waffengesetz) auch fortlaufend prüfen.

► Für organisierte Sportschützen fällt (mit der Streichung der Vorschrift des § 8 Abs. 2 Waffengesetz) das besonders anzuerkennende persönliche Interesse fort, das durch die Mitgliedschaft im Verein eines anerkannten Schießsportverbandes begründet war.

► Wer als Sportschütze die vorgesehene „Grundausrüstung“ an Waffen (Neufassung von § 14 Abs. 3 Satz 1 Waffengesetz) überschreiten will, muss nunmehr nachweisen, dass er regelmäßig an Schießsportwettkämpfen teilgenommen hat.

► Die Altersgrenze für das Schießen mit großkalibrigen Waffen ist auf 18 Jahre angehoben worden (§ 27 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Waffengesetz). Damit bleibt das Schießen für Minderjährige grundsätzlich auf Kleinkaliber- und Druckluftwaffen beschränkt. Die gemachte Ausnahme für Flinten (und hier nur Einzellader-Langwaffen) trägt der Besonderheit der Disziplinen des Schießens auf Wurfscheiben (Trap/Skeet) Rechnung. Von dieser Einschränkung sind Jugendjagdscheininhaber sowie Jugendliche in der Ausbildung zum Jäger (§ 27 Abs. 5 Waffengesetz) nicht betroffen.

► Dem Verordnungsgeber (Bundesminister des Innern) wird ermöglicht, Anforderungen an technische Sicherungssy-

steme zur Verhinderung einer unberechtigten Wegnahme oder Nutzung von Schusswaffen, die Nachrüstung oder den Austausch vorhandener Sicherungssysteme bei Waffenschränken sowie die Sicherung der Schusswaffe mit mechanischen, elektronischen oder biometrischen Sicherungssystemen in einer Rechtsverordnung zu regeln.

► Die Einführung eines computergestützten Waffenregisters soll nun bis Ende des Jahres 2012 erfolgen (§ 43 a Waffengesetz).

► Die Waffenbehörde wird jetzt auch bei einem Zuzug eines Waffenbesitzers von der Meldebehörde informiert (§ 44 Abs. 2 Waffengesetz).

► Den Waffenbehörden wird die Möglichkeit eingeräumt, eingezogene Waffen – entschädigungslos – zu vernichten (§ 46 Absatz 5 Satz 1 Waffengesetz).

► Es wird eine neue Amnestieregelung eingeführt, nach der bis zum 31. Dezember 2009 illegale Waffen straffrei abgegeben werden können.

## Waffenaufbewahrung

Neu ist jetzt, dass Besitzer von „erlaubnispflichtigen Schusswaffen, Munition oder verbotenen Gegenständen“ nunmehr nachweisen müssen, dass die Maßnahmen zur sicheren Aufbewahrung bereits bei Antragstellung für eine Besitzerlaubnis vorliegen.

Diese Nachweispflicht besteht nunmehr unabhängig von einem behördlichen Verlangen (Bringschuld).

Auf heftige Kritik, vor allem vonseiten der Jägerschaft, waren jedoch schon im Vorfeld weitere Änderungen des § 36 „Aufbewahrung von Waffen und Munition“ gestoßen.

Ein erster Entwurf sah sogar vor, dass den Behörden zur Überprüfung der korrekten Waffenaufbewahrung auch bei unangemeldeten Kontrollen, Zutritt zu den Räumen zu gestatten sei, in denen die Waffen und die Munition aufbewahrt werden.

Diese sogar verdachtsunabhängig durchzuführende Möglichkeit der Kontrolle kollidierte allerdings gewaltig mit dem

grundgesetzlich verankerten Recht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 GG).

Daraufhin wurde der bislang geltende Passus, „dass Wohnräume gegen den Willen des Inhabers nur zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit betreten werden dürfen“, in den Gesetzestext wieder aufgenommen. Doch so schnell gaben sich die ministeriellen Gesetzesverfasser nicht geschlagen.

In der „Begründung“ (!) findet sich folgender Hinweis:

„Wer als Waffenbesitzer bei einer verdachtsunabhängigen Kontrolle den Zutritt zum Aufbewahrungsort der Waffen und Munition verweigert, muss wegen der zu respektierenden Unverletzlichkeit der Wohnung zwar nicht mit einer Durchsuchung gegen seinen Willen rechnen; dennoch bleibt eine nicht nachvollziehbare Verweigerung der Mitwirkungspflicht nicht folgenlos.“  
Verwiesen wird dabei unmissverständlich auf die Zuverlässigkeit gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 5 Waffengesetz. Denn wer, so heißt es in der Begründung weiter, wiederholt oder gröblich gegen Vorschriften des Waffengesetzes verstößt, gilt regelmäßig als unzuverlässig und schafft damit selbst die Voraussetzung für einen Widerruf der waffenrechtlichen Erlaubnis.

Fazit: Im Prinzip erfolgt auf diese Weise eine Aushebelung des Grundrechts nach Artikel 13 Grundgesetz durch die Hintertür!

## Straftatbestand

Nicht ganz ohne ist auch der neu eingeführte Straftatbestand nach § 52a Waffengesetz: Dieser bewehrt die vorsätzliche Verletzung der Aufbewahrungsvorschriften mit der dadurch hinzutretenden konkreten Gefahr des Abhandenkommens von Schusswaffen oder Munition beziehungsweise des Zugriffs Unbefugter mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe – so die Begründung.

Aus dem Gesetzeswortlaut lässt sich nicht herleiten, dass die Gefahr konkret sein muss. ❖

JD